

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Regionalstandort: **Waren (Müritz)**
Amt: **Umweltamt**
Sachgebiet: **Wasserwirtschaft / Gewässerschutz**
Sachbearbeiter: **Toni Hauck**
Datum: **06.12.2024**

Vorprüfung des Einzelfalls

- allgemein** gemäß § 7 Absatz 1 UVPG
 standortbezogen gemäß § 7 Absatz 2 UVPG (s. Punkt 2.3)
in Verbindung mit UVPG Anhang 1 Nummer

13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:

13.18 sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes

13.18.2 naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

AZ:	662-PG-71147-07-2024		
Vorhaben:	Wiederherstellung der naturnahen hydrologischen Verhältnisse im Gebiet Bulow - Leussower See		
Antragsteller:	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Walther-Rathenau-Str. 8a, 17489 Greifswald		
Gemeinde:	Mirow,	-	Userin
Gemarkung:	Leussow, Roggentin	-	Userin
Flur:	4	4	9
Flurstück:	1 - 4	; 45/3 - 47, 70-78	1/1

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:
Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Es besteht daher keine UVP-Pflicht.

im Auftrag

Toni Hauck
SB Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung nur Punkt 2.3

Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

		Maß der Betroffenheit			Beurteilung / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:				
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	2	1-	0	DE_2543-301
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	0	0	0	-
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	2	1-	0	Liegt innerhalb NPA Müritz, entspricht der Zielsetzung
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	0	0	0	-
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	0	0	0	-
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des BNatSchG, einschließlich Alleen nach § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG M-V)	0	0	0	-
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V	2	1-	0	Aufwertung des Biotopzustandes
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	0	0	0	-
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG	0	0	0	-
	Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG	0	0	0	-
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	0	0	0	-
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union (<i>Gemeinschaftsvorschriften</i>) festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	1	1-	1-	HVHV-3800-Bullowgraben, Nährstoffrückhalt (vor allem P) durch Maßnahme, Durchgängigkeit wird zu Gunsten der Maßnahme eingeschränkt
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	0	0	0	-
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	0	1-	0	Bodendenkmäler befinden sich im Vorhabensbereich, werden durch die abgeschlossene Maßnahme aber nicht betroffen

HINWEISE zur Beurteilung

1. Skala Maß der Betroffenheit

- 2- erhebliche negative Betroffenheit
- 1- unerhebliche Betroffenheit mit negativem Einfluß
- 0 keine Betroffenheit / nicht relevant
- 1+ unerhebliche Betroffenheit mit positivem Einfluß
- 2+ erhebliche positive Betroffenheit

2. Beurteilung der Auswirkungen

Bei der Beurteilung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Punkt 3 der Anlage 3 des UVPG zu beachten.

- Die Beurteilung erfolgt immer in Bezugnahme auf die Schutzgüter

Schutzgüter gemäß § 2 (1) UVPG

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- Folgende Punkte sind insbesondere bei den Auswirkungen zu berücksichtigen.
 - o Art und dem Ausmaß, insbesondere betroffenes geographisches Gebiet und Anzahl betroffener Personen
 - o etwaigen grenzüberschreitenden Charakter
 - o Schwere und der Komplexität
 - o Wahrscheinlichkeit des Eintretens
 - o Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit
 - o Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
 - o Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Definition Umweltauswirkungen gemäß § 1 (2) UVPG

- unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter
- einschließlich solcher Auswirkungen des Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind
- Unterscheidung zwischen **anlagenbedingte**, **baubedingte** und **betriebsbedingte** Auswirkungen

3. Hinweis zu LUVPG M-V:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) gilt nur für Vorhaben in Anlage 1 des LUVPG M-V bzw. Pläne und Programme in Anlage 4 des LUVPG M-V.